

## **Informationen und Regelungen zum Umgang mit dem Corona-Virus in den Pfarreien im Bistum Essen**

Auf Basis der gesetzlichen Regelungen des Landes und von Kommunen sowie der Empfehlungen des Krisenstabes setze ich folgende Regelungen in Kraft.

Die sog. 7-Tages-Inzidenzwerte steigen derzeit in allen Kommunen. Diese Entwicklung kommt nicht völlig überraschend. Sie muss noch einmal alle an die nötige besondere Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme erinnern, ist aber kein Grund, unseren Auftrag an den Menschen im Bistum Essen zu vernachlässigen. Gerade jetzt ist Kirche und sind die Pfarreien als Orte des Glaubens und der Begegnung besonders wichtig.

Die Regelungen von Bund, Land und den einzelnen Kommunen sind zunehmend schwer im Blick zu behalten. Mit den nachfolgenden Informationen und Regelungen möchte ich denjenigen, die in den Pfarreien das religiöse und soziale Gemeindeleben aufrechterhalten, in Abstimmung mit dem Krisenstab des Bistums Essen für das Bistum einheitliche Maßstäbe an die Hand geben.

Soweit eine einzelne Kommune darüber hinausgehende, strengere Vorschriften in Kraft setzt, gehen diese den nachfolgenden Regelungen allerdings vor.

### **Ab einem Inzidenzwert von 50 gilt ab sofort:**

#### **Hinweise zu Gottesdiensten**

- Maske muss auch am Sitzplatz während des gesamten Gottesdienstes getragen werden
- Liturgische Dienste: keine Maskenpflicht am Sitzplatz, wenn Mindestabstände eingehalten werden
- Lektor\*innen: keine Maske beim Lesen; Abstand ist einzuhalten

#### **Hinweise zu Beerdigungen**

- Maximale Teilnehmerzahl: 25
- Maske muss auf dem Friedhof und in der Trauerhalle immer getragen werden
- Zelebrant\*in muss bei Andacht und am Grab keine Maske tragen, wenn die Abstände eingehalten werden
- Mindestabstände müssen auch in der Trauerhalle eingehalten werden (außer bei Familien)

#### **Hinweise zur Nutzung von Pfarr- und Gemeinderäumen**

- Maske muss immer getragen werden; auch am Sitzplatz
- Maximale Personenzahl: 10 Personen je Veranstaltung und Raum

**Bei Festen aus herausragendem Anlass gilt:**

- Maximale Personenzahl: 10 Personen je Veranstaltung und Raum
- Veranstaltungsraum: Keine Maskenpflicht – aber Empfehlung

**Bei Konzerten/Aufführungen gilt:**

- Maximale Personenzahl: 25 Personen je Veranstaltung und Raum
- Sitzplan erstellen, wenn Abstände nicht eingehalten werden können
- Maske muss auch am Sitzplatz durchgehend getragen werden
- Findet das Konzert oder die Aufführung im Kirchenraum statt, gelten die Regelungen für Gottesdienste

**Bei Bildungsveranstaltungen (inkl. Angebote der Selbsthilfe) gilt:**

- Maske am Sitzplatz verpflichtend
- Maximale Personenzahl: 25 je Veranstaltung und Raum

**für Jugendarbeit/Gruppenstunde gilt:**

- Maximale Personenzahl: 20 je Gruppe
- Maske muss verpflichtend getragen werden

**Für Gremien (KV/PGR und alle Gremien, die sich daraus zusammensetzen; Pastoralteam u. ä.) gilt:**

- Prüfen, ob das Treffen stattfinden muss und die Fragen nicht außerhalb einer Präsenzsitzung geklärt werden können
- Maske muss durchgängig getragen werden; auch am Sitzplatz
- Sitzungsdauer: max. 1 Stunde oder, wenn länger, 15 Min. Lüftung nach 45 Min., ohne dass Personen im Raum sind

**Für alle sonstigen Treffen** ohne einen Anlass, der ausdrücklich geregelt ist, d. h. die nicht aus religiösen (Bibel-, Gebetskreis) oder einem der anderen in der Landesverordnung aufgeführten Gründe erfolgen, gilt:

- Maximale Personenzahl: 5
- Maske auch am Sitzplatz verpflichtend

Essen, 21.10.2020

Domkapitular Dr. Michael Dörnemann  
Stellvertretender Generalvikar